

früher zumaß, daß auch für die passive Wählbarkeit das allgemeine Wahlrecht gelten sollte.

Ferner möchte ich mich noch dagegen aussprechen, daß wir für die Landgemeinden nun noch ein provisorisches Wahlgesetz bestimmen, weil wir überhaupt doch in ein paar Jahren ein festes, organisches Gesetz in dieser Beziehung zu erwarten haben. Meine Herren! Haben wir so lange uns mit den jetzt giltigen Bestimmungen beholfen, so glaube ich, werden auch die zwei Jahre hingehen ohne wesentliche Nachtheile, und jedenfalls ist es den Landgemeinden lieber, sie kommen dann zu einer festen Gesetzgebung, als daß sie sich wieder mit Novellen herumschlagen müssen. Der Abg. Dr. Biedermann hat uns gestern theoretische Anschauungen vorgetragen, die für uns in der Praxis wohl nicht bedeutenden Werth haben können; denn schließlich handelt es sich um Dasselbe, was wir wollten, nämlich um die Beschränkung der Wählbarkeit, und ich sehe nicht ein, wozu wir für dieselbe etwas Anderes suchen, da wir es schon haben, eben das Klassensystem. Wenn der von Ausgang der Debatte an betonte Geldbeitrag eine Hauptsache bei der Beurtheilung der Gemeindevertretung ist und man verschiedenartige Vorschläge machte, z. B. anzuschließen an das Staatssteuersystem, so würde ich Nichts dagegen haben, sobald wir in Sachsen ein gerechtes Staatssteuersystem überhaupt hätten; das haben wir aber nicht und deswegen ist es wohl besser, den einzelnen Gemeinden zu überlassen die Art und Weise, die Geldanlagen aufzubringen. Nehmen Sie an, was die großen Städte, wie Chemnitz, was die Vertreter derselben sagen würden, wenn sie jetzt auf einmal nach dem Staatssteuersystem ihre Abgaben aufbringen sollten! Es würde diese Besteuerung für die ärmeren Klassen eine drückende Manipulation sein. Ich möchte hierin den Gemeinden Autonomie belassen, nur jedenfalls einen Recurs an die Staatsbehörden vorbehalten, wenn Neuerungen in der Aufbringung der Communallasten überhaupt eintreten und hierbei Beschwerden laut würden. Ich bitte Sie also, meine Herren, nehmen Sie den Antrag der Abgg. Heinze und Genossen an, damit die hohe Staatsregierung die Meinung auch über diese Frage bei der spätern Emanirung des Gesetzes von den Landesvertretern benutzen kann!

Abg. Heinrich (Borna): Meine Herren! Als der Herr Vicepräsident in seiner gestern gehaltenen so concilianten Rede den Wunsch aussprach, daß Friede geschlossen werden möchte und zwar Friede auf Grund der unter 5 und 6 von ihm gemachten Vorschläge, so stellte sich in mir der Gedanke fest, daß es noch nicht an der Zeit sei, Friede zu schließen, daß dem zu schließenden Frieden ein guter Kampf vorausgehen müsse. Die Abgg. Biedermann und Kretschmar eröffneten diesen Kampf. Während der Herr Vicepräsident in der erwähnten concilianten Weise seine Vorschläge dahin zu interpretiren suchte, daß etwas Ge-

fährliches darin gar nicht gefunden werden könnte, er vielmehr für seine Person die ganz bestimmte Ansicht habe, es müsse eine gewisse Beschränkung des passiven Wahlrechts geben, hat der Abg. Dr. Biedermann, wie ich ihn verstanden habe — wie aber mein Vorredner anders verstanden zu haben scheint —, mir jede Beschränkung des passiven Wahlrechts abwerfen zu wollen geschienen. Habe ich mich getäuscht, so kämpfe ich freilich gegen einen imaginären Gegner; indes hat es mir so geschienen. Ich habe von der Rede des Abg. Dr. Biedermann den Eindruck empfunden, als ob sich dieselbe lediglich auf dem Boden der Theorie bewegt, d. h., wenn ich so sagen darf, auf gar keinem Boden. Wir haben im Staate, wie er ist, nun einmal die Factoren zu beachten, aus denen sich derselbe zusammensetzt: die Stadtgemeinden, die Landgemeinden und die exemten Grundstücke. Wir können ohne diese Factoren nicht rechnen und diese Factoren haben, wie sie bestimmte Pflichten gehabt haben und noch haben, auch bis heute bestimmte Rechte gehabt. Diese Factoren zu ignoriren, indem man ein Klassensystem vollständig bei Seite läßt und das allgemeine passive Wahlrecht in die Gemeinden einführt, scheint mir unthunlich, ja unmöglich. Der Abg. Kretschmar nun hat eine gewisse Beschränkung des Wahlrechts als möglich, ja nothwendig insofern zugegeben, als er selbst einen darauf gerichteten Vorschlag gemacht hat. Dieser stimmt mit dem Antrage des Abg. Heinze und Genossen gewissermaßen überein; doch sind beide Anträge grundverschieden insofern, als der Abg. Kretschmar durch sein System den Grundbesitz ganz eliminiren will, während der Antrag des Abg. Heinze dies nicht thut. Ich erkläre mich für den letzteren, meine Herren, und zwar hauptsächlich deshalb, weil ich glaube, daß es nicht richtig ist, zu handeln, wie der Abg. Kretschmar zu handeln vorschlägt, d. h. auf der einen Seite einen principiellen Satz hinzustellen und gleich dahinter eine principielle Ausnahme aufzustellen. Der zweite Grund, aus welchem ich für den Antrag Heinze's stimme, das ist ein Specialgrund, den ich nicht vorenthalten kann. Ich habe am gestrigen Tage, wenn auch mit wesentlichen Bedenken, für Punkt 4 gestimmt, für einen Punkt, den ich von vornherein als durch die Nothwendigkeit geboten nicht erachtet habe und welcher einer von denjenigen ist, aus welchen ich mir bei Beginn der dreitägigen Debatte dem Antragsteller den Vorwurf zu machen gestattete, daß er ohne Noth in mehreren Punkten Zwang ausübe. Durch Annahme des Punktes 4 ist seitens der Kammer, soweit ein einseitiges Vorgehen der diesseitigen Kammer dies überhaupt bewirken kann, das Recht des großen Grundbesitzes, der exemten Grundstücke aufgehoben und sind diese den Gemeinden incorporirt worden. Ob dies nothwendig ist, meine Herren, das lasse ich dahin gestellt; irgend ein Wort zum Beweise dieser Nothwendigkeit ist nicht gesprochen worden, man ging über den fraglichen Punkt sehr schnell hinweg. Auch ich